

### Versicherungen

#### Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) haben sich darauf verständigt, dass sich alle Kindertagespflegepersonen bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Unternehmerbetreuung –

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Fax: 0 40 / 20 207 -14 99

Tel.: 0 40 / 20 207-0

Homepage: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

anmelden.

Die BGW steuert dann, ob es im Einzelfall eine andere Zuständigkeit gibt, als ihre eigene. Somit besteht keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Für die Kinder ist dann die Landesunfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für die Kindertagespflegeperson die BGW. In der Qualität des Versicherungsschutzes gibt es dabei keinen Unterschied: Beide gewährleisten eine optimale Heilbehandlung. Der Schutz ist sehr umfassend und erstreckt sich auf alle Unternehmungen wie Spielplatzbesuche oder Ausflüge.

#### Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege

Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert, vergleichbar wie die Kinder im Kindergarten oder in der Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a. SGB VII). Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Voraussetzung: Der Kindertagespflegeperson liegt eine gültige Pflegeerlaubnis vor.

Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung sind zu klären.

#### Sammelhaftpflichtversicherung des Tagesmüttervereins

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Tagespflegekinder aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinen aller Art oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

Darüber hinaus versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tagesmütter/Kinderfrauen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der versicherten Tagespflegepersonen verursacht werden, insbesondere aus der Verletzung der sich aus der Betreuung ergebenden Aufsichtspflicht.